

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1973 über die Schifffahrt auf dem Bodensee und zu dem Vertrag vom 1. Juni 1973 über die Schifffahrt auf dem Untersee und dem Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen

RheinBodSeeSchÜbkG

Ausfertigungsdatum: 01.10.1975

Vollzitat:

"Gesetz zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1973 über die Schifffahrt auf dem Bodensee und zu dem Vertrag vom 1. Juni 1973 über die Schifffahrt auf dem Untersee und dem Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen vom 1. Oktober 1975 (BGBl. 1975 II S. 1405)"

vgl. nur noch Fundstellennachweis B

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 8.10.1975 +++)

Eingangsformel

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Art 1

Dem auf dem Bodensee am 1. Juni 1973 von der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterzeichneten Übereinkommen über die Schifffahrt auf dem Bodensee nebst Zusatzprotokoll und dem auf dem Bodensee am 1. Juni 1973 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Schifffahrt auf dem Untersee und dem Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen wird zugestimmt. Das Übereinkommen nebst Zusatzprotokoll und der Vertrag werden nachstehend veröffentlicht.

Art 2

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes) sowie das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe der Artikel 10 Abs. 2 des Übereinkommens und Artikel 11 Abs. 2 des Vertrages eingeschränkt.

Art 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Art 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Tage, an denen das Übereinkommen nach seinem Artikel 26 und das Zusatzprotokoll für die Bundesrepublik Deutschland sowie der Vertrag nach seinem Artikel 15 in Kraft treten, sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.